

Gemeinde Alpen-Rathausstrasse 5-46519 Alpen

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

KLAGESCHRIFT der Gemeinde Alpen,
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 5, 46519 Alpen,
– Klägerin –

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
– Beklagter –

beigeladen:
die K+S Minerals and Agriculture GmbH,
Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel,
– Beigeladene –

wegen: Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. April 2025 (Az. 62.12.01.01-7. Änderung RBP Borth) sowie **Antrag auf Gestattung tiefengeothermischer Bohrungen zur Sicherung der kommunalen Wärmeplanung.**

I. Anträge

Die Klägerin beantragt:

1. **Hauptantrag:** Den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. April 2025 zur 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans für das Steinsalzbergwerk Borth aufzuheben.
2. **Verpflichtungsantrag:** Den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin (bzw. deren Betreibergesellschaft) die Durchführung von Tiefbohrungen zur Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Geothermieanlage (KWK) im Gemeindegebiet Alpen zu gestatten und entgegenstehende bergrechtliche Versagungsgründe der Beigeladenen für unwirksam zu erklären.
3. **Hilfsantrag 1:** Für den Fall der Klageabweisung im Hauptantrag, den Beklagten zu verpflichten, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass die Beigeladene eine **angemessene, insolvenzfeste und dem Zugriff der Beigeladenen entzogene Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG** zu Gunsten der Klägerin zu leisten hat, um die Deckung der Ewigkeitslasten sowie den Entzug der geothermischen Energiequelle zu kompensieren.

4. **Hilfsantrag 2:** Für den Fall der Klageabweisung zu Hilfsantrag 1, den Beklagten zu verpflichten, die Beigeladene zur Errichtung eines zweckgebundenen, insolvenzfesten **Fonds („Stiftung Ewigkeitslasten Alpen“)** nach dem Vorbild der RAG-Stiftung zu verpflichten.
5. **Kosten:** Die Kosten des Verfahrens der Beigeladenen aufzuerlegen.

II. Begründung

1. Zur sachlichen Zuständigkeit des OVG Münster

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG Münster ergibt sich aus **§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 VwGO** (bergrechtliche Planfeststellungen mit UVP-Pflicht) sowie ergänzend aus **§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c VwGO**. Letztere Norm, eingeführt durch das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG), weist Streitigkeiten über Anlagen zur Gewinnung von Geothermie dem OVG zu. Da der angefochtene Beschluss die Realisierung eines solchen Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse faktisch unmöglich macht, ist die Konzentrationswirkung beim OVG Münster gegeben. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist hiernach funktional unzuständig.

2. Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung und Gutachtenbewertung

Die Klägerin rügt ausdrücklich, dass die bisherige Verwaltungspraxis und die darauf basierende Prognose der Planfeststellungsbehörde die hydrogeologischen Risiken **materiell fehlgewichten**.

- Die Annahme, die geplanten Senkungen von **2,83 Metern** seien ohne Versatzmaßnahmen „beherrschbar“, stützt sich einseitig auf unternehmenseigene Gutachten der Beigeladenen.
- Es wurde verkannt, dass die Komplexität der Deckschichtdynamik am Niederrhein bei derartigen Absenkungsraten zu unvorhersehbaren Scherrissen führt, die mathematisch im Planfeststellungsverfahren nicht valide abgebildet wurden. Die Klägerin fordert eine gerichtliche Beweisaufnahme durch unabhängige Sachverständige.

3. Sachverhalt: Die existentielle Bedrohung („Niederrheinische Badewanne“)

Die Ausweitung des Abbaus unter Alpen und Menzelen ohne Verfüllung der Hohlräume führt zu irreversiblen Schäden :

- **Wannenbildung:** Große Teile des Gemeindegebiets sinken unter das Niveau des Rheinpegels. Ein natürlicher Abfluss von Oberflächenwasser ist dauerhaft unmöglich. Es entsteht eine „Badewanne“, die nur durch den ewigen Betrieb massiver Pumpwerke trocken gehalten werden kann.
- **Hydrogeologischer Kollaps:** Die mechanische Beanspruchung provoziert Risse im Gebirge, wodurch sich wasserführende Schichten vermischen. Es besteht die akute Gefahr, dass salzhaltiges Tiefenwasser in Trinkwasserhorizonte eindringt.
- **Infrastruktur:** Das Abwassersystem (Freigefälle) wird zerstört, was die vollständige Neukonstruktion des Kanalnetzes bedingt.

4. Rechtlicher Vorrang der Geothermie (Plan B)

Die Klägerin ist nach dem **Wärmeplanungsgesetz (WPG)** zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

- **Überragendes öffentliches Interesse:** Gemäß **§ 2 GeoBG** liegt die Nutzung von Erdwärme im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit .
- **Referenz Dinslaken-Lohberg:** Das erfolgreiche Projekt im Kreis Wesel beweist, dass die Nutzung von Bergbaupotenzialen (hier Grubengas/Geothermie) in Verbindung mit KWK-Anlagen die kommunale Energieautonomie sichert und Gewerbebetrieben krisensichere Preise garantiert.
- **Kollisionslage:** Da geothermische Tiefbohrungen (ca. 3.500 m) eine stabile Geologie erfordern, schließt die durch K+S induzierte Bodensenkung die Realisierung des Kraftwerks dauerhaft aus. In der Abwägung muss das unendliche, klimaneutrale Energieinteresse der Gemeinde dem endlichen, privatwirtschaftlichen Abbauinteresse der Beigeladenen vorgehen.

5. Ökonomische Verhältnismäßigkeit und wirtschaftliche Asymmetrie

Die Forderung nach einer angemessenen Sicherheitsleistung ist angesichts der Leistungsfähigkeit der Beigeladenen geboten:

- **Kennzahlen K+S:** Die Beigeladene erzielte zuletzt ein EBITDA von **613 Mio. Euro** (2025) und in Spitzenjahren einen freien Cashflow von über **1,2 Mrd. Euro**. Die globale Aktionärsstruktur profitiert von Dividenden, während die Gemeinde Alpen die physischen Lasten trägt.
- **Haftungslücke:** Das Bergrecht sieht eine Haftung lediglich für 30 Jahre vor, während die Schäden über Zeiträume von **200 Jahren** auftreten.
- **Kalkulation der Ewigkeitslasten:** Die Klägerin beziffert die jährlichen Kosten für Poldermaßnahmen und Wasserhaltung auf mindestens **3 Mio. Euro**. Bei einem konservativen Zinssatz von 3 % ist ein Kapitalstock von **100 Mio. Euro** zwingend erforderlich, um diese Kosten dauerhaft zu decken und eine Insolvenz der Gemeinde zu verhindern.

$$\text{Kapitalstock} = 3.000.000,- \text{ € p.A.} \cdot 0,03 = 100.000.000,- \text{ €}$$

6. Notwendigkeit des RAG-Stiftungsmodells (Hilfsantrag 2)

Sollte eine Direktzahlung abgelehnt werden, ist die Gründung einer „**Stiftung Ewigkeitslasten Alpen**“ analog zur RAG-Stiftung zwingend. Das Kapital muss insolvenzfest vom operativen Vermögen der K+S getrennt werden, um im Krisenfall den Steuerzahler vor der Vergesellschaftung der Bergbaufolgelasten zu schützen.

7. Fiskalischer Hebel: § 33 GewStG

Die Klägerin rügt ebenfalls die aktuelle Gewerbesteuererlegung nach § 29 GewStG als **offenbar unbillig**. Während die Substanzwerte unter Alpen entnommen werden, erhält die Gemeinde aufgrund des Lohnsummenprinzips faktisch keine Steuern. Es wird eine Neufestsetzung nach der **untertägigen Abbaufäche** gemäß § 33 GewStG (Gerstungen-Modell) gefordert, um Alpen an den Milliarden Gewinnen der Beigeladenen angemessen zu beteiligen.

Beweis:

1. Hydrogeologisches Gutachten zur Wannenbildung (> 2,83 m).
2. DMT-Studie zur Machbarkeit des Geothermiewerks in Alpen.
3. Wirtschaftlichkeitsberechnung der Ewigkeitslasten.
4. Geschäftsberichte der K+S AG (EBITDA/Cashflow-Nachweis) .
5. Zeugnis Alexander Piegenschke (Klimaschutzmanager).

Unterschrift

(Bürgermeister der Gemeinde Alpen)

VERTRAULICH